

Meldung der UVG-Nettoprämien und UVG-Lohnsummen an die SSUV

2025 provisorisch

<u>UVG-Versicherer:</u>	Versicherer-Nr.
	Gesellschaft
	Adresse
	PLZ/Ort
<u>Sachbearbeiter:</u>	Name
	Telefon-Nr.

UVG-Nettoprämien und Lohnsummen in CHF (Erläuterung auf der Folgeseite)

	Nettoprämien:	Lohnsummen:
	2025 provisorisch	2025 provisorisch
Obligatorische Versicherung:		
- Berufsunfallversicherung
- Nichtberufsunfallversicherung
Freiw. Unternehmensversicherung

Bemerkungen:

.....

.....

Die Angaben betreffen die **obligatorische Versicherung** und sind bis spätestens **30.06.2026** an nachstehende Adresse zu senden:

1. Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG
 c/o Suva
 Postfach
 6002 Luzern
2. Versicherer, die ihre Daten für die Risikostatistik der Versicherer nach Art. 68 UVG an die CENTRIS liefern, senden zusätzlich 1 Exemplar der Meldung inklusive Angaben der Nettoprämie aus freiwilliger Versicherung an unten genannte Stelle.

CENTRIS
 Rechenzentrum für Krankenversicherung
 UVG-Zentralstelle
 Postfach
 4502 Solothurn

Erläuterungen

1. Diese Meldung stützt sich auf Artikel 5, Absatz 3, der Verordnung über die Statistik der Unfallversicherung.
 2. Die "Versicherer-Nr." ist dieselbe wie sie für die Datenlieferungen verwendet wird (gemäss Verzeichnis der UVG-Versicherer).
 3. Es ist die im Rechnungsjahr versicherte, d.h. die der definitiven Prämienabrechnung zugrundeliegende Lohnsumme, einschliesslich allfälliger Lohnsummenkorrekturen früherer Jahre anzugeben (gemäss Handbuch Recordart 4).
 4. Die "UVG-Nettoprämie" ist die auf das betreffende Rechnungsjahr entfallende UVG-Prämie (Vorausprämien und die im Folgejahr eingenommenen Abrechnungsprämien zusammen), ohne die Zuschläge für Verwaltungskosten, Unfallverhütung und Teuerungszulagen. Erhobene Ratenzuschläge und Verzugszinsen gehören nicht zu der hier zu meldenden Nettoprämie.
 - 4.1 Bei Beteiligungspolice meldet der führende Versicherer 100% der Prämie. Die beteiligten Versicherer müssen für solche Polices keine Meldung machen. Dies ist die zu der Meldung der Lohnsummen analoge Regelung (RA 30).
 - 4.2 Dort wo Zusammenarbeitsverträge zwischen dem Versicherer der kurzfristigen Leistungen (Krankenkasse) und einem Versicherer der langfristigen Leistungen (Privatversicherer) bestehen, meldet die Krankenkasse die gesamten Nettoprämien. Auch dies entspricht den Bestimmungen zur Meldung der Lohnsummen (RA 30).
 - 4.3 Die aus der Betriebsrechnung (BR) ermittelbaren Nettoprämien werden von der hier zu meldenden Nettoprämie abweichen, weil
 - Polices aus offener Beteiligung in der BR mit dem Gesellschaftsanteil enthalten sind
 - die Partner aus Zusammenarbeitsverträgen die Prämien getrennt in die BR eingeben
 - die Nettoprämie, Verwaltungskostenzuschläge, Unfallverhütungsbeiträge und Zuschläge für Teuerungszulagen für BR und vorliegende Meldung unterschiedlich ermittelt werden können.
- Den Versicherern wird empfohlen, geeignete Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen.
5. Die Sammelstelle wird nach dem Eingang aller Meldungen der Lohnsummen und Nettoprämien die Kostenverteilung vornehmen. Wünschen bestimmte Versicherer eine gemeinsame Rechnung zu erhalten, so sind sie gebeten, dies unter Bemerkungen anzugeben.